

Entwurf zum Versicherungsschein zur Vorlaufdeckung



Universitätsklinikum Münster AöR

I. Vertragsdaten

Vertragsnummer	XXX
Versicherungsnehmer	Universitätsklinikum Münster AöR Albert-Schweitzer-Campus 1 48149 Münster
Mitversicherte Unternehmen gem. II.2.2	Die mit der Ausführung und den Arbeiten für das versicherte Bauvorhaben beauftragten Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften. Die an dem versicherten Bauvorhaben beteiligten Planer, Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Gutachter, Sachverständigen, Prüfstellen, Projektsteuerer/Projektcontroller/Baumanager, Projektentwickler, Projektmanager, BIM*-Manager, BIM*-Gesamtkoordinatoren, BIM*-Teilkordinatoren, BIM*-Koordinatoren, BIM*-Autoren, Nachhaltigkeits- und Effizienzkoordinatoren, Planungsringe und Partner, Arbeitsgemeinschaften sowie Sonderfachleute und Sicherheitskoordinatoren und ähnliche Berufsgruppen, einschließlich deren Nachunternehmer, aus deren Erbringung von Leistungen für die genannten Bauvorhaben. * Unter BIM wird die Arbeitsmethode entsprechend Building Information Modeling verstanden. Nicht versichert gelten Sachverständige oder Gutachter, wenn sie im Zusammenhang mit Versicherungsschäden außergerichtlich oder gerichtlich zu Schadens- und/oder Haftungsfragen Stellung nehmen.
Zahlungsweise	Einmalprämie <u>Hinweis zur Prämienenerhebung:</u> Per Vertragsbeginn wird lediglich eine Versicherungsprämie in Höhe von 20.000 EUR zzgl. Versicherungssteuer erhoben. Sofern ein Schadenfall gemeldet wird, so wird die entsprechende Differenz zur Gesamtprämie nacherhoben.
Versicherer	Die im Verteilungsplan genannten Versicherer unter Führung der XXX Versicherung AG
Vertragsgrundlagen	Bauprojekt-Premium, Stand 01.01.2019

II. Allgemeiner Teil

Projektbeschreibung

Versichertes Bau-/Montagevorhaben:
Neuerrichtung und schlüsselfertige Inbetriebnahme des „Erweiterungsbau Nord“ - Neubau des Operativen Zentrums

Versicherungsort

Albert-Schweitzer-Campus 1, 48149 Münster

Vertragslaufzeit gem. Teil II, Ziffer 6

vom **per Zuschlag** 0:00 Uhr (frei von bekannten Schäden)
bis 07.05.2029 24:00 Uhr

Vorläufige Bau-/Montagekosten

460 Mio. EUR inkl. Baunebenkosten

☒ mit MwSt. ☐ ohne MwSt.

davon KG 700 92.000.000 EUR
davon bis Ende Leistungsphase 4 25.000.000 EUR

Die Kostenaufteilung ist unverbindlich und dient ausschließlich der Orientierung, eine Rechtsfolge ist ausgeschlossen.

Deckungsbausteine

Haftpflichtversicherung (Teil IV)

- ☒ Allgemeine Bestimmungen (A)
- ☐ Betriebs- und Bauherren-Haftpflichtversicherung (B)
 - ☐ Betriebs-Haftpflicht ☐ Bauherren-Haftpflicht
- ☒ Planungs-Haftpflichtversicherung (C)
- ☐ Erweiterte Planungsdeckung (C, Ziffer 11)
- ☐ Umwelt-Haftpflichtversicherung (D)
- ☐ Umweltschadens-Versicherung (E)
 - ☐ Zusatzbaustein 1 ☐ Zusatzbaustein 2

**Besondere
Vereinbarungen zu Teil II
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN**

Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 5.2. gilt gestrichen.

Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 5.3. wird wie folgt geändert:

Nach Vertragsende ist der Versicherungsnehmer, sofern keine Rückabwicklung erfolgt, verpflichtet an den Versicherer zu melden

- a) zur Vorlaufdeckung
die berechneten Baukosten gem. DIN 276 ohne öffentliche Erschließungskosten für das Bauvorhaben, welche sich bis zum Vertragsende durch geschuldete Leistungen der Mitversicherten realisiert haben.
Auf Basis dieser Kosten findet dann die endgültige Abrechnung aus den vorgenannten Baukosten statt.

Die vorgenannten Prämienangaben verstehen sich zuzüglich Versicherungssteuer.

Die nachstehenden Vereinbarungen zu Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 6.2., Ziffern 6.2.1. bis 6.2.5. bleiben unberührt.

Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 5.4. und 5.5. gelten gestrichen

Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 6.2. wird wie folgt geändert:

- 6.2.1. Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Hiervon abweichend gilt:
Bei Beginn (materieller Beginn) der kombinierten Bauversicherung* wird diese Vorlaufdeckung rückabgewickelt, wenn keine Schäden gemeldet oder Verstöße bekannt sind.

Unabhängig von nachstehenden Regelungen zu Vertragsverlängerungen oder der vorläufigen Vertragslaufzeit endet der Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, spätestens mit Beginn der Bauausführung der über diesen Vertrag versicherten Baumaßnahme.

Dem Versicherer steht im Falle einer Rückabwicklung eine Prämie von 20.000 EUR zuzüglich Versicherungssteuer zu, wenn dieser in der nachfolgenden kombinierten Bauversicherung* nicht berücksichtigt wird.

- 6.2.2. Werden binnen 1 Monats nach Beginn (materieller Beginn) der kombinierten Bauversicherung* zu dieser Vorlaufdeckung noch Schäden oder Verstöße angezeigt, die dem Versicherten bis zum Beginn der kombinierten Bauversicherung* bekannt sind, besteht über den vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz und dem Versicherer steht die volle Versicherungsprämie zu.

- 6.2.3. Wird bis zum Ablauf dieser Vorlaufdeckung keine kombinierte Bauversicherung* geschlossen, steht dem Versicherer die volle Versicherungsprämie zu, sofern der Baubeginn* bereits erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch die im Versicherungsvertrag getroffene Regelung zur Nachhaftung und es findet keine Rückabwicklung statt.
- 6.2.4. Sollte sich der Abschluss der kombinierten Bauversicherung* über den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Vorlaufdeckung hinaus verzögern, hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine prämienneutrale Verlängerung, um bis zu 12 Monate zu verlangen. Wurde nach der vorgenannten Verlängerung keine kombinierte Bauversicherung* geschlossen, steht dem Versicherer die volle Versicherungsprämie zu, sofern der Baubeginn bereits erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch die im Versicherungsvertrag getroffene Regelung zur Nachhaftung und es findet keine Rückabwicklung statt.
- 6.2.5. Sollte das Bauvorhaben bis zum vereinbarten Ablauf dieser Vorlaufdeckung oder, wenn beantragt innerhalb der 12-monatigen Verlängerung, nicht durchgeführt werden, wird diese Vorlaufdeckung rückabgewickelt, wenn keine Schäden gemeldet oder Verstöße bekannt sind. In diesem Fall steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr analog Ziffer 6.2.1. (letzter Absatz) zu.

* Unter kombinierter Bauversicherung im Sinne dieser Regelung ist eine Versicherung für das Bauvorhaben zu verstehen, das neben der Bauleistungs- und/oder Montageversicherung für alle Baubeteiligten auch die Haftpflichtversicherung für alle Baubeteiligten (Bauherren, bauausführenden Unternehmen, Bauplaner) umfasst.

Teil II., ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, Ziffer 12 gilt gestrichen

III. Haftpflicht Teil

Selbstbehalt

Sach- und Vermögensschäden gem. Teil IV., C. (Planungs-Haftpflichtversicherung)	10.000 EUR
---	------------

Der vereinbarte Selbstbehalt kommt, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, je Versicherungsfall zur Anwendung.

Deckungssumme

Teil C (Planungs-Haftpflichtversicherung) je Versicherungsfall		
Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. EUR pauschal	1-fach maximiert

Die vorgenannt vereinbarten Maximierungen sind die Höchstersatzleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer.

Sublimite

Eigene Fristen/Termine bei Projektsteuerer/Projektcontroller (Teil IV., C., Ziffer 9.)	500.000 EUR
Betrieb von BIM-, Daten- und Kommunikationsservern (Teil IV., C., Ziffer 9.3)	1.000.000 EUR

Für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer steht das jeweilige Sublimit höchstens 1-fach (Maximierung) zur Verfügung.

Im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen sind für die o. g. Tatbestände die Höchstersatzleistungen des Versicherers je Versicherungsfall auf die vorgenannten Sublimits begrenzt.

Besondere Vereinbarungen zu Teil IV HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Teil IV, Teil C. Planungs-Haftpflichtversicherung, Ziffer 1. wird wie folgt ersetzt:

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht - und soweit in Teil IV., A., ausdrücklich eingeschlossen, die Haftung aufgrund vertraglicher Haftungsvereinbarungen - der Planer, Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Gutachter, Sachverständigen, Prüfstellen, Projektsteuerer/-controller, Projektentwickler, BIM-Manager (Building Information Modeling Manager), BIM-Gesamtkoordinatoren (Building Information Modeling Gesamtkoordinatoren), Teilnehmer an IPA-Teams (IPA: integrierte Projektabwicklung) inkl. der Bauunternehmer im Rahmen Ihrer Mitwirkungs- / Beratungspflicht, Planungsringe und Partner sowie Sonderfachleute und Sicherheitskoordinatoren und ähnliche Berufsgruppen,

einschließlich sämtlicher Nachunternehmer für die Folgen von Verstößen aus der Erbringung und/oder bei der Erbringung von Leistungen für das versicherte Bauvorhaben.

Der Versicherungsschutz umfasst alle zum Leistungsbild der vorgenannten Berufe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wie etwa

- Planungs- und Bauleitungstätigkeit für das versicherte Bauvorhaben;
- Tätigkeit als Generalplaner für das versicherte Bauvorhaben;
- Ausübung der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung des versicherten Bauvorhabens, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen für das versicherte Bauvorhaben;
- Ausübung der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Baustellenverordnung für das versicherte Bauvorhaben;
- als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer für das versicherte Bauvorhaben;
- Tätigkeit als berechtigter Energieberater für das versicherte Bauvorhaben;
- Ausübung einer Sachverständigen- und/oder Gutachtertätigkeit für das versicherte Bauvorhaben;
- Beratung bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für das versicherte Bauvorhaben;
- aus der Erbringung von Architekten-/Ingenieurleistungen im Bereich Facility Management für das versicherte Bauvorhaben;
- technische Due Diligence/Immobilienbewertung (ohne finanzielle, wirtschaftliche, steuerrechtliche und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistung), insbesondere Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlage, Erstellung einer Flächenanalyse für das versicherte Bauvorhaben;
- zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen mbH) für das versicherte Bauvorhaben;
- zertifizierter BNB-Koordinator (Bewertungssystem nachhaltiges Bauen) für das versicherte Bauvorhaben;
- erlaubte Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs-/Tätigkeitsbild gehören;
- aus der Tätigkeit als BIM-Manager, insbesondere der Bedarfsermittlung, Zielfestlegung, Steuerung, Koordination und Kontrolle zum BIM für das versicherte Bauvorhaben;
- aus der Tätigkeit als BIM-Gesamtkoordinator, insbesondere aus Überwachung und Umsetzung der BIM-spezifischen einzelnen Planungsleistungen, Koordination der einzelnen Teilmolelle der Planer und Zusammenführung in das BIM-Gesamtmodell für das versicherte Bauvorhaben.
- aus der Tätigkeit als IPA-/Lean-Coach

Nicht versichert gelten Sachverständige oder Gutachter, wenn sie im Zusammenhang mit Versicherungsschäden, außergerichtlich oder gerichtlich zu Schadens- und/ oder Haftungsfragen Stellung nehmen.

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil IV., A., werden für diesen Vertragsteil die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.

Teil IV, Teil C. Planungs-Haftpflichtversicherung, Ziffer 9. wird wie folgt ersetzt:

Projektsteuerer/Projektcontroller und BIM (Building Information Modeling)/Datenkommunikations-Software

9.1 Projektsteuerer/Projektcontroller

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 10.1 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Dies gilt nicht, wenn Tätigkeiten als Projektsteuerer/Projektcontroller und Tätigkeiten als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am versicherten Bauvorhaben gemeinsam übernommen werden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch den Projektsteuerer/Projektcontroller.

Es gilt das im Versicherungsschein für Projektsteuerer/Projektcontroller eigene Fristen und Termine angegebene Sublimit, das im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung steht.

9.2. BIM (Building Information Modeling)/Datenkommunikations-Software

9.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des BIM-Managers und des BIM-Gesamtkoordinators aus beratenden Tätigkeiten hinsichtlich der Auswahl oder des Kaufes von BIM-fähiger Software oder sonstiger für das Bauvorhaben notwendiger Datenkommunikations-Software.

9.2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des BIM-Managers und des BIM-Gesamtkoordinators aus Einweisungen oder Schulungen der weiteren Versicherten in Bezug auf die Softwarelandschaft des Bauvorhabens, sofern dies zur Kommunikation oder zum Datenaustausch notwendig ist.

Nicht versichert sind Schulungen hinsichtlich der individuellen Nutzung der Bausoftware.

9.2.3 Klarstellend wird festgehalten, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus der Verwendung von Software zur Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit versichert ist. Der Versicherungsschutz umfasst hierbei ausdrücklich auch alle Programme, die für die planerischen Elemente eines Bauvorhabens mit der BIM-Methode notwendig sind, insbesondere auch Programme der Visualisierung und der internetbasierten Kommunikation. Insofern ist auch die Tätigkeit des Versicherten als BIM-Koordinator versichert.

BIM-Koordinator im Sinne dieser Regelung ist derjenige, der für die Erstellung der Fachmodelle seiner jeweiligen Fachdisziplin zur Umsetzung des BAP (BIM-Projekt-abwicklungsplan) und hier insbesondere Einhaltung der definierten Standards und Richtlinien verantwortlich ist.

9.3 Betrieb von BIM-, Daten- und Kommunikationsservern

9.3.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, die durch das Betreiben eines BIM-, sonstigen Datenaustausch- oder Kommunikationsservers sowie durch die Bereitstellung einer hierauf bestehenden Datenaustauschplattform entstehen. Versicherungsschutz besteht nur insoweit die Datenaustauschplattform auf einem Server zum Zwecke der Durchführung des versicherten Bauvorhabens eingerichtet wird.

Dem Versicherten obliegt es, den Daten- oder Kommunikationsserver und die darauf eingerichtete entsprechende Plattform auf dem jeweils aktuellen Stand der Internet- und Sicherheitstechnik zu betreiben und diesen Standard während der Bereitstellung jederzeit aufrecht zu erhalten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB in Verbindung mit den Regelungen dieses Versicherungsvertrages.

9.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für den Verlust, die Beschädigung oder das

Abhandenkommen von Daten auf den betriebenen Servern, unabhängig davon, wem diese zuzuordnen sind. Dies gilt nicht, sofern der Versicherte nachweist, dass die Ursache des Verlusts, der Beschädigung oder des Abhandenkommens im technischen Betreiben des Servers gemäß Ziffer 9.3.1 oder in der damit verbundenen Bedienung durch den Versicherten oder von ihm beauftragten Dritten liegt.

9.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus den nachfolgend

genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;

- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

9.3.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- gegen Personen (Versicherter oder jede mitversicherte Person), soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.3.5 Versichert ist - teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB sowie abweichend von Ziffer 8 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Versicherungsfällen im Ausland soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Europäischen Staaten und nach dem Recht Europäischer Staaten geltend gemacht werden.

9.3.6 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet das vereinbarte Sublimit die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit gem. Ziffer 7.1 eintretende Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache;
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen

9.3.7 Im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme zur Planungs-Haftpflichtversicherung für sonstige Schäden ist die Höchstergatzleistung je Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR begrenzt (Sublimit) und steht für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer höchstens 1-fach zur Verfügung.
Die zur Planungs-Haftpflichtversicherung für Sach- und Vermögensschäden vereinbarte Selbstbeteiligung kommt auch hier entsprechend zur Anwendung.

IV. Prämienberechnung

Haftpflicht	Berechnungsgrundlage	Prämiensatz	Nettoprämie
Planungsvorlaufdeckung	25.000.000	0,0000	0,00
		Nettoprämie	0,00
		19% VSt.	0,00
		Bruttoprämie	0,00
*gemäß vertical-pricing Prämienanteil je Versicherung		anteilige Nettoprämie	anteilige Bruttoprämie
XXX Versicherung AG		0,00 €	0,00 €
XXX Versicherung AG		0,00 €	0,00 €
XXX Versicherung AG		0,00 €	0,00 €
GESAMT		0,00 €	0,00 €
Hinweis zur Prämienerhebung:			
Per Vertragsbeginn wird lediglich eine Prämie in Höhe von 20.000 EUR zzgl. Versicherungssteuer erhoben.			
Sofern ein Schadenfall gemeldet wird, so wird die entsprechende Differenz zur Gesamtprämie nacherhoben.			

V. Verteilungsplan

Führungs-Versicherer	XXX Versicherung AG	XX %
Beteiligte Versicherer	XXX Versicherung AG	XX %
	XXX Versicherung AG	XX %
	XXX Versicherung AG	XX %
	Gesamt	100 %

Für das Versicherer-Konsortium:
XXX, den

Für den Versicherungsmakler:
 Detmold, den 04.06.2026

.....
XXX Versicherung AG
XXX
XXX

.....
Ecclesia Construction
 Ecclesiastraße 1 - 4
 32758 Detmold